



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Lübecker Tierpark

Die Haltungsbedingungen der Tiere im Lübecker Tierpark sind seit mindestens 15 Jahren Gegenstand kritischer Auseinandersetzung. In der Morgenpost am Sonntag vom 05.10.08 wird der Tierpark Lübeck als „Horror-Zoo“ betitelt.

1. Liegt eine nach aktuellem Recht gültige Betriebsgenehmigung für den Lübecker Tierpark vor?
Ja.
- Wenn ja, welcher Art und ggf. mit welchen Auflagen?

Es liegen verschiedene Tiergehegenehmigungen vor. Seit 1978 wurden insgesamt acht Tiergehege durch drei verschiedene Behörden genehmigt bzw. Genehmigungen durch verbindliche Auflagen geändert/erweitert:

Löwe	16. Februar 1978, 5. Mai 1993, 30. September 1997
Wolf	16. Februar 1978, 5. Mai 1993, 22. Februar 1994
Leopard	7. Oktober 1980, 5. Mai 1993
Schimpanse	5. Mai 1993, 29. Oktober 2001, 6. Oktober 2003
Braunbär	5. Mai 1993, 3. November 1994
Waschbär	29. Oktober 2001
Frettchen	29. Oktober 2001
Sittiche	30. Oktober 2001

Die Auflagen in den Tiergehegenehmigungen regeln Größe, Ausstattung, Sicherung und Besatz der Gehege.

- Wenn nein, auf welcher Grundlage darf der Lübecker Tierpark derzeit arbeiten.

Entfällt.

2. Auf welchen rechtlichen Normen beruht das Zertifizierungsverfahren und was wird genau geprüft?

Mit der Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos formulierte die EU-Kommission für alle Mitgliedstaaten verbindliche Vorgaben zu Definition und Anforderungen an zoologische Gärten im Bereich der Europäischen Union. Diese Richtlinie wurde im § 51 BNatSchG in Verbindung mit § 38 LNatSchG in nationales Recht umgesetzt. Eine Betriebserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Tiere so gehalten werden, dass den biologischen Bedürfnissen und den Erhaltungsbedürfnissen der jeweiligen Art Rechnung getragen werden. Das bedeutet, dass die jeweiligen Gehege nach Lage, Größe, Gestaltung und inneren Einrichtungen verhaltensgerecht ausgestattet sein müssen und gewährleistet ist, dass die Tiere den Anforderungen des Tierschutzes gemäß untergebracht, ernährt, gepflegt und fachkundig betreut werden. Es muss ein schlüssiges Programm zur tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie zur artgemäßen Ernährung und Pflege vorliegen. Von dem Gehege dürfen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen, insbesondere dem Entweichen von Tieren und dem Eindringen von Schadorganismen muss vorgebeugt werden. Die Aufklärung und das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt soll, insbesondere durch Information über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume, gefördert werden. Es ist ein Gehegebuch zu führen.

Ein Zoo muss sich darüber hinaus zumindest an einer der nachfolgend genannten Arbeiten beteiligen:

- Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen, einschließlich des Austausches von Informationen über die Arterhaltung.
- Der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung und der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum.

- Der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten.

Alle diese Punkte werden im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens abgeprüft.

3. Gehört dazu eine eingehende gründliche in Augenscheinnahme durch Experten des Umweltministeriums oder obere Landesbehörden dazu?

Ja. Die Einrichtung wurde durch eine Kommission, bestehend aus Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem Landesamt für Natur und Umwelt, der für die Erteilung der Betriebsgenehmigung zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Lübecks und der Veterinärbehörde Lübecks begangen.

- Wenn ja, welche Tiergehege wurden geprüft, mit welchem Ergebnis?

Es wurden alle mit Wildtieren besetzten Gehege überprüft. Dabei wurden an zwei Gehegen Mängel festgestellt.

- Trifft es zu, dass die Zertifizierung allein auf der Grundlage von schriftlichen Angaben des Betreibers und ggf. weiterer Dritter erfolgt?

Nein. Zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Umsetzung der EU-Zoorichtlinie wurde ein Werkvertrag an die Christian-Albrechts-Universität Kiel zur Erstellung eines Gutachtens vergeben. Auf der Grundlage dieser Stellungnahme wurden alle Einrichtungen von einer Kommission, gebildet aus Vertretern des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem Landesamt für Natur und Umwelt, der Unteren Naturschutzbehörden und der Veterinärbehörden begutachtet.

4. Trifft es zu, dass der Lübecker Tierpark um EU-Normen zu erfüllen zusätzlich auch einen Beitrag zum Artenschutz leisten muss?

Ja. Siehe Antwort zu Frage 2.

5. Trifft es zu, dass der Betreiber plant, dieser Auflage mit einer Nerzzucht nachzukommen?

Nach Aussage des Betreibers wurden erste Kontakte mit dem Verein Euro-Nerz e.V., der sich der Erhaltungszucht und Wiederansiedlung des Europäischen Nerzes beschäftigt, aufgenommen.

- Unter welchen Bedingungen würde eine solche Nerzzucht der EU-Norm genügen?

Da die Tiere von EuroNerz e.V. gestellt würden und die Zucht und Wiederansiedlung im Rahmen eines Europäischen Erhaltungszuchtprogramms geschieht, würde dies den Vorgaben der EU-Zoorichtlinie genügen.

6. Welche gezielten Hinweise zu schlechten Tierhaltungsbedingungen und zu Verhaltensauffälligkeiten von Tieren, insbesondere der Wildtiere (Affen und Bären), hat die Landesregierung im einzelnen in den letzten zehn Jahren erhalten? (Bitte ggf. zu einzelnen Tieren aufzählen.)

Es erfolgten wesentliche Hinweise zu folgenden Tieren:

Schimpansen	Verhaltensstörungen, fehlende Beschäftigungs- und Fütterungsprogramme, zu kleines Gehege (bis 2003), Gehege zu wenig strukturiert (Kletter-, Spielmöglichkeiten etc.), Fenster des Schutzhauses verdunkelt, Schutzhaus unbeheizt, Hygienemängel, Außengehege nicht wind – und regengeschützt
Braunbär	schlechter körperlicher Zustand, Kratzbaum und Bademöglichkeit fehlt (bis 2002), fehlende Beschäftigungs- und Fütterungsprogramme, keine Rückzugsmöglichkeit
Leopard	schlechter körperlicher Zustand, keine überdachten Liegeflächen vorhanden (bis 2002), keine Klettermöglichkeiten (bis 2002)
Waschbären	fehlende Rückzugsmöglichkeiten, Kratz-/Kletterbaum mangelhaft, Hygienemängel, Wassergraben ohne Wasser oder verschmutzt
Uhu	fehlende Rückzugsmöglichkeiten (bis 2002), defektes Gehege
Sittiche	fehlender frostfreier Schutzraum (bis 2002)

7. Wie hat die Landesregierung auf diese Hinweise reagiert?

Den Hinweisen wurde stets nachgegangen, indem die örtlich zuständige Behörde (Stadt Lübeck) um Stellungnahme zu den Hinweisen gebeten wurde. Die Stellungnahmen erfolgten aufgrund zeitnaher Begehungen des Tierparks durch die Stadt Lübeck und wurden durch die Landesregierung ausgewertet. Sofern sich die Hinweise bestätigt haben, wurden dem Tierpark Auflagen zum Abstellen der festgestellten Mängel (sofort oder mit Fristsetzung) durch die Stadt Lübeck, zum Teil nach Weisung durch die Landesregierung, erteilt. Das Abstellen der Mängel wurde fachaufsichtlich begleitet.

Die wesentlichen Mängel konnten inzwischen abgestellt werden. Unter anderem wurde ein neues Freigehege für die Schimpansen gebaut (2003). Dem Braunbär wurden Kratzbäume, eine Badegelegenheit und eine eingestreute Schutzhöhle zur Verfügung gestellt (2002). Per Erlass wurde verfügt, dass die Nachzucht und Neuanschaffung von bestimmten Tierarten nur nach vorheriger Zustimmung durch die Landesregierung erfolgen darf.

Am 02.07.2008 erfolgte eine Inaugenscheinnahme durch eine fachkundige Mitarbeiterin des MLUR. Die Prüfung ergab keine Hinweise auf schlechte Haltingsbedingungen oder Verhaltensstörungen bei den Tieren.

8. Mit welchen Tierschutzorganisationen hat die zuständige Behörde der Landesregierung innerhalb der letzten vier Jahre und auch aus Anlass des Zertifizierungsverfahrens Gespräche geführt? Und was waren die Ergebnisse dieser Gespräche?

Es wurden ein Gespräch im MLUR sowie verschiedene Telefonate mit der Bürgerinitiative gegen den Tierpark Lübeck geführt, in denen die besondere Problematik hinsichtlich der Schimpansen- und Bärenhaltung wiederholt erläutert wurde. Der Forderung nach einer Fortnahme der Tiere oder der Schließung des Tierparks konnte aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden.

9. Ist der Landesregierung bekannt, dass Tierschutzorganisationen seit Jahren auf Verhaltensstörungen der Wildtiere hinweisen?

Ja.

Haben Experten im Auftrag der Landesregierung sich durch gründliche persönliche Inaugenscheinnahme über die Situation der Tiere informiert, wenn ja,

wann zuletzt und mit welchem Ergebnis?

Ja. Es haben Begehungen am 02.07.2008 und anlässlich der anstehenden Zoozertifizierung am 07.10.2008 stattgefunden. Dabei wurden keine Verhaltensauffälligkeiten festgestellt.

10. Ist der Landesregierung bekannt, dass sich seit November 2007 eine Bürgerchaftsfraktion darum bemüht, gemeinsam mit dem zuständigen Umweltsenator und dem Betreiber, eine Begehung des Tierparks zur Überprüfung der Haltingsbedingungen durchzuführen, der Betreiber jedoch nicht mehr Einblick gewähren will als jedem anderen Tierparkbesucher?

Nein.

- Wie bewertet die Landesregierung ein solches Verhalten des Betreibers?

Eine Bewertung durch die Landesregierung kann nicht erfolgen, da die genauen Umstände der Anfrage und der Ablehnungsgründe nicht bekannt sind.

11. Liegen der Landesregierung Hinweise vor, dass die Küche für die Futterzubereitung für eine Reihe von fleischfressenden Tierarten im Affenhaus untergebracht ist?

Die Futterzubereitung für die Fleischfresser findet in einem Vorraum des Affenhauses statt. Zwischen diesem Vorraum und dem Raum, in dem das Schimpanseninnengehege untergebracht ist, befindet sich eine abschließbare Tür.

- Ist eine solche Kombination zulässig?

Ja.

12. Wann haben sich Experten der Landesregierung das Affenhaus mit allen Nebenanlagen zuletzt angesehen?

Die Begutachtung des Affenhauses fand im Rahmen der Ortsbegehung am 07.10.2008 statt.

13. Sollte das Zertifizierungsverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden, welche Folgen hat dies für die Genehmigung und den Weiterbetrieb des Lübecker Tierparks?

Der Tierpark müsste für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

14. Können aus einer Nicht-Genehmigung des Weiterbetriebs Kosten des Betreibers gegenüber Land oder Hansestadt geltend gemacht werden?

Wenn die Tiergehegenehmigungen widerrufen werden, ist der Zoo zeitnah zu schließen. Im Fall der Schließung eines Zoos oder eines Teiles davon, stellt die Behörde sicher, dass die betroffenen Tiere in einer Weise behandelt oder anderweitig untergebracht werden, die im Einklang mit den Vorschriften des Arten- und Tierschutzes stehen und angemessen sind (§ 3 Abs. 5 der Landesverordnung über die Genehmigung und Überwachung von Tiergehegen und Zoos). Sollte der Betreiber in diesem Fall finanziell nicht mehr in der Lage sein, die Tiere zu versorgen, wären diese Kosten von der Hansestadt Lübeck zu tragen.

15. Erwirbt der Tierparkbetreiber durch erfolgreich abgeschlossene Zertifizierung einen Rechtsanspruch gegenüber der Hansestadt Lübeck, den Tierpark in Lübeck weiterzuführen?

Nein. Es gilt der bestehende Pachtvertrag zwischen dem Tierparkbetreiber und der Stadt Lübeck als Eigentümerin der Flächen.